

RS OGH 2005/2/17 8Ob113/04g, 9Ob50/11k, 3Ob123/13d, 4Ob3/14s, 3Ob225/17k, 6Ob173/18m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

BTVG §10 Abs1

BTVG §13 Abs2

BTVG §14

Rechtssatz

Sinn und Zweck der „Ratenplanmethode“ im Sinn des§ 10 BTVG ist es, eine Entsprechung zwischen den Zahlungen des Erwerbers und der Erhöhung des Wertes der Liegenschaft bzw seines Liegenschaftsanteils durch die zwischenzeitig erbrachten Bauleistungen zu gewährleisten. Dieser Zweck wird nicht dadurch vereitelt, dass die Zahlungen vertraglich nicht als „Ratenplanzahlungen“ bezeichnet werden. Wesentlich ist nur, ob die Zahlungen inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 113/04g

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 113/04g

- 9 Ob 50/11k

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 50/11k

Auch; Beisatz: § 13 Abs 2 BTVG ordnet die unmittelbare Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Erwerber im Zusammenhang mit einer unrichtigen Beurteilung des Baufortschritts an. (T1)

Beisatz: Der Rückzahlungsanspruch gemäß § 14 BTVG soll eine entsprechende Vorfinanzierung der einzelnen Bauabschnitte durch den Bauträger sicherstellen. (T2)

- 3 Ob 123/13d

Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 123/13d

Vgl auch; Veröff: SZ 2013/104

- 4 Ob 3/14s

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 3/14s

Auch; nur: Zweck der „Ratenplanmethode“ im Sinn des § 10 BTVG ist es, eine Entsprechung zwischen den Zahlungen des Erwerbers und der Erhöhung des Wertes der Liegenschaft bzw seines Liegenschaftsanteils durch die zwischenzeitig erbrachten Bauleistungen zu gewährleisten. (T3)

Beisatz: Die Haftung des sachverständigen Baufortschrittpflegers bezieht sich auf die Sicherung des Erfüllungsanspruchs des Erwerbers gegen den Bauträger in der Bauphase. (T4)

- 3 Ob 225/17k

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 225/17k

Vgl; nur T3; Beisatz: Solange nicht fest steht, dass der Bauträgervertrag endgültig nicht mehr erfüllt werden kann, ist es im Abwicklungsstadium unerheblich, ob einer vorzeitigen Zahlung ein ausreichender Gegenwert in Form bisher erreichter Bauleistungen gegenüber steht. (T5); Beisatz: Steht fest, dass eine weitere Erfüllung des Vertrags durch das Bauunternehmen nicht (mehr) stattfindet, ist der Sicherungszweck des BTVG (Absicherung des Vorauszahlungsrisikos des Erwerbers) nicht mehr maßgeblich. (T6)

- 6 Ob 173/18m

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 173/18m

Vgl auch; Die in § 10 Abs 2 BTVG definierten Ratenpläne sind nicht etwa als unverbindliche Vorschläge des Gesetzgebers zu verstehen, sondern zwingend, sodass die gesetzlich definierten Prozentwerte vertraglich nicht höher zugunsten des Bauträgers vereinbart werden können. (T7); Veröff: SZ 2018/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119703

Im RIS seit

19.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at